

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

Juli 2022

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Vorlage an das BVerfG zur Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Art. 3 Abs. 1 GG	3
Aufwand für Projektcontrolling als Herstellungskosten oder Finanzierungsaufwendungen	3
Zeitliche Anwendbarkeit der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG	4
Eigene gewerbliche Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding	5
Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports	7
Aufteilungsgebot bei Beherbergungsumsätzen	7
Zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG in den Fällen des § 13b UStG	9
Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen	10
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	11
Inkrafttreten des 6. Sanktionspakets als Reaktion auf die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine	11
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Jürgen Lindauer
Tax, Frankfurt am Main

Der Startschuss ist gefallen. Ab dem 1. Juli 2022 können die Grundsteuererklärungen mit dem ELSTER-Verfahren übermittelt werden. Eine derartige vollständige Erfassung des gesamten Immobilienbestandes ist bisher in Deutschland einmalig. Die von vielen erhoffte allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuererklärung ist allerdings ausgeblieben, Immobilienbesitzer müssen die Erklärungen elektronisch bis spätestens 31. Oktober 2022 einreichen.

Grundlage der Grundsteuerreform in Deutschland sind mittlerweile mehr als zehn Gesetze, zahlreiche Verlautbarungen der Finanzverwaltungen sowie Formulare mit umfangreichen Erläuterungen. Wer am Anfang dachte, dass es sich um eine einfache und schnelle Erklärung handelt, weiß es inzwischen besser. Neben umfangreichen Daten zu den Immobilien, wie Eigentumsverhältnissen, Adresse, Lage, Bodenrichtwerte, bisheriges Einheitswert-Aktenzeichen oder auch den Grundbuchdaten, warten die Bundes- und Ländermodelle mit vielen Detailthemen auf. Angefangen von Fragen zur wirtschaftlichen Einheit, den komplexen Bereichen der Gebäudeteile oder Gebäudearten, Baujahren und Sanierungen bis hin zu Fragen der Rundung von Flächenmaßen oder Sonderfragen zu Garagen, Parkplätzen oder Carports.

Die beiden größten Herausforderungen sind sicherlich die Zusammenstellung der geforderten Datenmenge und die korrekte Angabe der benötigten Flächenmaße der Gebäude. Diese sind bei gewerblich genutzten Objekten nach den Vorgaben der DIN-277 beziehungsweise bei Wohnnutzung nach der Wohnflächenverordnung exakt zu ermitteln. Schätzgrößen sind auch vor dem Hintergrund der gleichmäßigen Besteuerung nicht zulässig.

Fehlende Flächenangaben machen eine Vermessung erforderlich. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit bis zum Ende der Abgabefrist am 31. Oktober 2022 nicht möglich, sollten die Flächen anhand von sachgerechten Schätzungen erklärt und in den Erklärungen darauf hingewiesen werden. Liegen in der Folge dann exakte Werte vor, ist grundsätzlich eine Berichtigung der Erklärung vorzunehmen.

Unsere Software-Lösung „KPMG Grundsteuer Digital“ ermöglicht anstelle der Einzeleingaben bei ELSTER eine einfache Übermittlung und einen effizienten Datentransfer aus Vorsystemen. So lassen sich Übertragungsfehler vermeiden und wertvolle Zeit einsparen.

Wir bei KPMG haben aktuell mehr als 100 fachlich und IT-technisch geschulte Mitarbeitende für die Grundsteuerthemen im Einsatz und beschäftigen uns bereits seit Monaten mit der Erstellung von Erklärungen. Gerne unterstützen wir auch Ihr Unternehmen bei allen Fragestellungen rund um die Grundsteuerreform.

I Einkommensteuer

Vorlage an das BVerfG zur Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Art. 3 Abs.1 GG

Das Finanzgericht Niedersachsen hat mit Beschluss vom 18.3.2022 (DStR 2022 S. 921) verkündet, eine Entscheidung des BVerfG darüber einzuholen, ob § 32d Abs.1 EStG i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG (Abgeltungsteuer) mit Art. 3 Abs.1 GG vereinbar sind. Betroffen sind die geltenden Fassungen des EStG in den Jahren 2013, 2015 und 2016. Im Streitfall hatte der Kläger im Jahr 2014 keine Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG erzielt.

Der Senat ist davon überzeugt, dass der Sondersteuersatz des § 32d Abs.1 EStG für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen von 25 % und die darauf basierende abgeltende Wirkung des Abzugs der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 5 EStG in den in den genannten Jahren geltenden Fassungen zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Die Abgeltungsteuer verstoße damit gegen die in Art. 3 Abs.1 GG gleichheitsrechtlich verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Die Abgeltungsteuer führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Beziehern privater Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG und den übrigen Steuerpflichtigen. Wählt der Gesetzgeber für verschiedene Arten von Einkünften unterschiedliche Tarifverläufe, obwohl die Einkünfte nach der gesetzgeberischen Entscheidung die gleiche Leistungsfähigkeit repräsentieren (sogenannte Schedulensteuerung), muss auch diese Ungleichbehandlung bestimmten Rechtfertigungsanforderungen genügen. Die in den Gesetzesmaterialien genannten Gründe zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen aber nicht. Weitere Rechtfertigungsgründe seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung oder Haushaltskonsolidierung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht als Rechtfertigungsgrund für Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands anzuerkennen. Zur Überzeugung des Senats ist die Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht zur Verwirklichung eines effektiven Steuervollzugs

oder zur Beseitigung eines etwaigen strukturellen Vollzugsdefizits geeignet. Ein Vollzugshindernis hatte sich zwar ursprünglich für im Ausland verwaltetes Vermögen ergeben. Dieses Vollzugshindernis war dem Gesetzgeber jedoch nicht zuzurechnen, da dieses nicht auf der (nationalen) Gesetzgebung, sondern auf dem völkerrechtlich verankerten Prinzip der strengen formellen Territorialität beruhte.

Unabhängig von der Frage der Geeignetheit der Regelung zur Erreichung eines effektiven Steuervollzugs ist die Erforderlichkeit zwischenzeitlich entfallen, da seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, stark ausgebaut worden sind. Zu nennen ist hier einerseits die verbesserte internationale Zusammenarbeit durch die Bemühungen der OECD. Die Finanzverwaltung hat im Jahr 2014 erklärt, dass die Abkommen zum internationalen Informationsaustausch wesentlich dazu beitragen würden, dass Deutschland seinen Besteuerungsanspruch sichern könne. Eine weitere Entwicklung, die zum Entfall der Erforderlichkeit ab spätestens dem Jahr 2012 geführt hat, war die deutliche Verschärfung der steuerlichen Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz im Jahr 2011.

Zur Überzeugung des Senats ist die Abgeltungsteuer nicht zur Standortförderung des deutschen Finanzplatzes geeignet. Ein Vergleich mit anderen EU-Staaten zeige, dass die Abgeltungsteuer nicht in der Lage ist, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes zu erhöhen. Schließlich führe auch die Abgeltungsteuer nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung im Besteuerungsverfahren. Nach Ansicht des Finanzgerichts ergeben sich nunmehr keine Rechtfertigungsgründe mehr für die gleichheitswidrige Besteuerung. I

Aufwand für Projektcontrolling als Herstellungskosten oder Finanzierungsaufwendungen

Der BFH kommt im Urteil vom 6.12.2021 (DStR 2022 S. 979) zum Ergebnis, dass unter den (weit zu verstehenden) Begriff der Schuldzinsen auch Kosten für das sogenannte Projektcontrolling fallen können. Dies gilt in den Fällen, in denen sie als Finanzierungskosten zu qualifizieren sind, weil die Auszahlung der Darlehensraten durch die Bank davon abhängt, dass im Rahmen des Controllings für

die Bank relevante Unterlagen vorbereitet und Controlling-Reports erstellt werden.

Im Streitfall erzielten die Kläger (K) in den Jahren 2012 bis 2014 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dies betraf auch vier Mehrfamilienhäuser, mit deren Errichtung im Jahr 2011 begonnen worden war und die in den Jahren 2013 und 2014 fertiggestellt wurden. Zur Finanzierung der Bauvorhaben stellte K im Jahr 2012 Darlehensanträge bei der X-Bank. Die Darlehenszusage wurde auch an den Abschluss eines Projektcontrollingvertrags geknüpft. Bereits im Jahr 2012 schlossen die A-GmbH und die K einen solchen Vertrag.

Die Eheleute (K) machten für die Streitjahre 2012 bis 2014 Kosten für das Projektcontrolling als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Gestalt von Finanzierungskosten geltend. Im Anschluss an eine Außenprüfung erließ das Finanzamt nach § 173 Abs.1 Nr.1 AO geänderte Steuerbescheide. Das Finanzamt ging nunmehr davon aus, dass es sich bei den geltend gemachten Projektcontrollingkosten um nur im Wege der AfA zu berücksichtigende Herstellungskosten der Immobilienobjekte handele. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage statt.

Nach Ansicht des BFH ist das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Aufwendungen für das sogenannte Projektcontrolling sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind. Bei dieser Einkunftsart können auch vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, sobald sich der Steuerpflichtige endgültig entschlossen hat, durch Vermieten Einkünfte zu erzielen (Vermietungsabsicht). Die Absicht muss sich noch nicht auf ein bestimmtes Gebäude beziehen. Zu den Werbungskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit einer Einkunftsart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Der Begriff der Schuldzinsen ist nicht in einem zivilrechtlichen (engen) Sinne zu verstehen. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen zur Erlangung/Sicherung eines Kredits.

Im Streitfall dienten die im Rahmen des Projektcontrollings erbrachten Leistungen nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts der Finanzierung des Bauvorhabens durch die X-Bank. Sie stellten eine Bedingung für die Auszahlung der Darlehensteilbeträge nach Baufortschritt dar. Die Vorinstanz konnte keinen unmittelbaren Zusammenhang der genannten Aufwendungen mit dem Herstellungsvorgang feststellen. Gegen einen solchen Zusammenhang spricht bereits, dass mit den Baumaßnahmen bei einem Teil der Objekte bereits

im Jahr 2011 begonnen worden war. Auf der Grundlage dieser Feststellungen betrafen die von der A-GmbH tatsächlich erbrachten und abgerechneten Controllingleistungen allein den „Finanzierungsbereich“. Die Aufwendungen dienten Finanzierungszwecken und nicht der Herstellung der Mietobjekte. Es handelt sich um Nebenkosten der Darlehensaufnahme. ■

Zeitliche Anwendbarkeit der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG

Der BFH hat im Urteil vom 10.11.2021 (DStR 2022 S.1038) die Entscheidung gefällt, dass § 50d Abs. 3 EStG i.d.F. des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes vom 2.6.2021 (AbzStEntModG) in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Insoweit ist eine Günstigerprüfung vorzunehmen. Danach sind zunächst die Voraussetzungen der jeweils ursprünglich einschlägigen Altfassung und – wenn diese zum Ausschluss der Entlastung führt – sodann die Bedingungen der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG zu prüfen.

Nach § 50d Abs. 3 EStG a. F. hat eine ausländische Gesellschaft keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach § 50d Abs. 1 EStG a. F., wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der ausländischen Gesellschaft nahe stehen, bleiben außer Betracht (§ 50d Abs. 3 Satz 2 EStG a. F., Verbot der Merkmalsübertragung).

Nach dem durch das AbzStEntModG modifizierten Tatbestand des § 50d Abs. 3 Satz 1 EStG n. F. hat eine Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grundlage eines DBA und vom Steuerabzug nach § 50a EStG n. F. Die Entlastung greift nicht, soweit Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen dieser Anspruch nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten (§ 50d Abs. 3 Satz 1 Nr.1 EStG n. F.). In diesen Fällen ist die Entlastung jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser Körperschaft aufweist. Das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäfts-

betrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit (§ 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 n.F.).

§ 50d Abs. 3 Satz 2 EStG n. F. bestimmt, dass Satz 1 der Norm keine Anwendung findet, soweit die Körperschaft nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. Zur zeitlichen Anwendbarkeit der Neuregelungen sieht § 52 Abs. 47b EStG n. F. vor, dass § 50d Abs. 3 EStG n. F. in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Die Neuregelung greift nicht, wenn § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegensteht (Günstigerprüfung).

Im Streitfall war die Klägerin (K) eine in den Jahren 2010 und 2011 in Zypern ansässige Kapitalgesellschaft. K war Inhaberin von Wandelanleihen der in Deutschland ansässigen K-AG, an der sie zugleich mit 15 % beteiligt war. K war im Hinblick auf ihre Beteiligung nicht selbst geschäftsleitend tätig und sie verfügte über keine eigene physische Präsenz. Der BFH hob das erstinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Denn das Finanzgericht hat den Tatbestand des § 50d Abs. 3 EStG a. F. nicht explizit geprüft, sondern sein der Klage stattgebendes Urteil allein auf eine in § 50d Abs. 3 EStG a. F. aus unionsrechtlichen Gründen im Wege der geltungserhaltenden Reduktion „hineinzulesende“ Möglichkeit des Gegenbeweises für ein nicht missbräuchliches Verhalten gestützt, den die Klägerin erfolgreich geführt habe.

Der BFH konnte den Feststellungen des Finanzgerichts allerdings entnehmen, dass mit der D-S.A. (unmittelbar) und der C-Ltd. (mittelbar) wirtschaftlich substanzlose Gesellschaften an der K beteiligt waren. Außerdem war die oberste Konzerngesellschaft, die 99,99 % der Anteile an der C-Ltd. hielt, in Panama ansässig, einem Staat, mit dem Deutschland kein DBA abgeschlossen hat. Zudem hat die K im Streitjahr mit dem Halten der 15 %-Beteiligung an der K-AG und der Wandelschuldverschreibungen offenbar lediglich eigenes Vermögen verwaltet und war im Hinblick auf das Investment in die K-AG nicht selbst geschäftsleitend tätig.

Nach Ansicht des BFH könnten – vorbehaltlich neuer Erkenntnisse des Finanzgerichts im zweiten Rechtsgang, insbesondere zur Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG n. F. in der Beteiligungskette – die Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG a. F. erfüllt sein. Im zweiten Rechtsgang ist den Beteiligten insbesondere die Gelegenheit zu ge-

ben, die Anforderungen des nunmehr gesetzlich geregelten und im Anwendungsbereich des § 50d Abs. 3 EStG n. F. zu prüfenden Gegenbeweises nach § 50d Abs. 3 Satz 2 EStG n. F. zu ergänzen. |

■ Körperschaftsteuer

Eigene gewerbliche Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding

Das Finanzgericht Nürnberg hat im Urteil vom 12.01.2021 (DStR 2022 S.1150) entschieden, dass eine geschäftsleitende Holding eine eigene gewerbliche Tätigkeit ausübt, wenn sie eine einheitliche Leitung über den Konzern ausübt. Die Äußerung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 10.11.2005 (DStR 2005 S.1989), wonach eine geschäftsleitende Holding die Voraussetzung der eigenen gewerblichen Tätigkeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG nicht erfüllen könnte, überzeugt das Finanzgericht nicht. Das Finanzamt hat Revision beim BFH eingelegt.

Im Streitfall bestand bis Ende 2007 eine körperschaftsteuerliche Organschaft der Klägerin (K), einer GmbH, mit der Z-H 1-2-3 GmbH (Organträgerin). Auf Basis von Verträgen vom 28.7.2008 erfolgte eine Umgliederung im Konzern mit steuerlicher Rückwirkung zum 1.1.2008. Der bisherige Organträger gliederte seinen Teilbetrieb „Großhandel“ auf die Z-H 1-2-3 GmbH/neu aus. Die Z-H 1-2-3 GmbH erhielt dafür einen Geschäftsanteil an der Z-H 1-2-3 GmbH/neu. In einem weiteren Schritt übertrug die bisherige Z-H 1-2-3 GmbH ihr restliches Vermögen, einschließlich der Beteiligung an der K und dem Geschäftsanteil an der Z-H 1-2-3 GmbH/neu, auf die neu gegründete Z 1-2-3 Stiftung KG gegen Gewährung eines Anteils an der KG. Die Ergebnisabführungsverträge mit den zahlreichen Tochtergesellschaften wurden ebenfalls übernommen.

Durch eine Außenprüfung wurde festgestellt, dass die körperschaftsteuerliche Organschaft mangels entgeltlicher gewerblicher Tätigkeit der Z 1-2-3 Stiftung KG für das Jahr 2008 nicht anzuerkennen sei. Die Z 1-2-3 Stiftung KG habe im Jahr 2008 noch keine eigene gewerbliche Tätigkeit aufgenommen. Das Finanzamt erließ einen geänderten Körperschaftsteuerbescheid 2008. Das Einspruchsverfahren blieb ohne Erfolg. Im Rahmen der Klage ging K davon aus, dass die Z 1-2-3 Stiftung KG als geschäftsleitende Holding bereits in 2008 eine für die Anerkennung als ertragsteuerliche Organträgerin ausreichende gewerbliche Tätigkeit ausübte.

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist die Z 1-2-3 Stiftung KG im Jahr 2008 ein geeigneter Organ-

träger. Die K hatte mit der Z-H 1-2-3 GmbH einen Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs.1 AktG abgeschlossen. Dieser wurde von der KG mit Vertrag vom 28.7.2008 übernommen, da die Z-H 1-2-3 GmbH alle verbliebenen Aktiva und Passiva in die KG eingebracht hat. Die Ausgliederung des Vermögens der Z-H 1-2-3 GmbH auf die KG erfolgte mit ertragsteuerlicher Rückwirkung zum 1.1.2008. Wegen dieser Rückwirkung sind die Anteile an der K der KG seit Beginn des Wirtschaftsjahrs zuzurechnen.

Die KG übte spätestens bei Gewinnabführung am 31.12.2008 selbst eine gewerbliche Tätigkeit nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EStG aus. Sie unterhielt zwar, mangels eigenen Personals, keinen eigenen gewerblichen Betrieb, auch nicht in Form einer Tätigkeit als Großhändler. Sie erbrachte im Streitjahr auch noch keine konzerninternen Dienstleistungen an die Organgesellschaften.

Die KG übte jedoch als sogenannte geschäftsleitende Holding eine gewerbliche Tätigkeit nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EStG aus. Sie nahm nach außen erkennbar auf das tägliche Geschäft der Organgesellschaften entscheidenden Einfluss. Die KG war Gesellschafterin der Organgesellschaften und im Konfliktfall einzig entscheidungsbefugt. Die einheitliche Leitung kann durch die Herausgabe von Richtlinien, Empfehlungen, gemeinsamen Besprechungen und Beratungen erfolgen, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Dagegen reicht es nicht aus, dass sich die einheitliche Leitung stillschweigend aus einer weitgehenden personellen Verflechtung der Geschäftsführungen der Konzernunternehmen ergibt. Im Hinblick auf die Zurechnung des Einkommens der K an die KG als Organträger war die Körperschaftsteuer auf null Euro herabzusetzen. |

Erbschaftsteuer

Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften

Der BFH hat sich im Urteil vom 1.12.2021 (DStR 2022 S.1104) damit befasst, dass mehrere Erblasser denselben Vorerben und nach dessen Tod denselben Nacherben eingesetzt haben. Der BFH kommt zum Ergebnis, dass dem Nacherben auf Antrag für alle der Nacherbfolge unterliegenden Erbmassen insgesamt lediglich ein Freibetrag zusteht. Der Nacherbe muss in seinem Antrag angeben, welches Verhältnis zu welchem ursprünglichen Erblasser der Versteuerung zugrunde gelegt werden soll. Danach richten sich der Freibetrag und die Steuerklasse für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen.

Im Streitfall hatten die Großeltern (G) die Tante (T) der Kläger (K) als Vorerbin und auf deren Tod die K als Nacherben eingesetzt. T verstarb im Jahr 2015 und wurde ihrerseits durch die K als Miterben beerbt. Der Vater der K war bereits vor der Vorerbin verstorben. Die K stellten Anträge nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG, der Versteuerung der Nacherbfälle ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den G zugrunde zu legen. In den Steuerbescheiden gegenüber den K berücksichtigte das Finanzamt Freibeträge von 400.000 Euro pro Erben. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs der K verrechnete das Finanzamt den negativen Erwerb nach der Vorerbin mit dem positiven Erwerb aus den Nacherbschaften. Hingegen vertraten die K die Ansicht, jedem von Ihnen stehe der Freibetrag zweimal zu, da es sich jeweils um zwei Nacherbschaften handele. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Nach Auffassung des BFH gilt der Anfall der Nacherbschaft grundsätzlich als Erwerb vom Vorerben. Während zivilrechtlich der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser erben, gilt erbschaftsteuerlich nach § 6 Abs.1 ErbStG der Vorerbe als Erbe. Bei Eintritt der Nacherbfolge haben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben zu versteuern. Geht beim Tod des Vorerben neben dem zur Nacherbschaft gehörenden Vermögen zugleich eigenes Vermögen des Vorerben auf den Nacherben über, weil der Nacherbe gleichzeitig Erbe nach dem Vorerben ist, handelt es sich – entgegen der zivilrechtlichen Qualifikation – erbschaftsteuerrechtlich um einen einheitlichen Erwerb vom Vorerben.

Auf Antrag ist der Versteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Für das eigene Vermögen des Vorerben kann ein Freibetrag jedoch nur gewährt werden, soweit der Freibetrag für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen nicht verbraucht ist (Satz 4). Nach dieser Vorschrift stehen dem Nacherben bei entsprechender Antragstellung zwar zwei Freibeträge nach § 16 ErbStG zu, zum einen für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen, zum anderen für das eigene Vermögen des Vorerben. Die Deckelung des für das Vermögen des Vorerben geltenden Freibetrags auf den noch nicht für die Nacherbschaft verbrauchten Freibetrag bewirkt, dass der Nacherbe für den gesamten Erwerb einen Freibetrag maximal in der Höhe beanspruchen kann, der dem jeweils höheren Freibetrag entspricht.

Zwar geht § 6 Abs. 2 Satz 4 ErbStG davon aus, dass dem Nacherben auf Antragstellung ein Freibetrag

nach dem ursprünglichen Erblasser sowie ein weiterer Freibetrag nach dem Vorerben zusteht. Durch die Anrechnung eines für die Nacherbschaft bereits verbrauchten Freibetrags kann es jedoch nie zu einem Freibetrag kommen, der höher ist als der in Betracht kommende für den Nacherben günstigste Freibetrag. Nach diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass bei den Erwerben der K jeweils ein persönlicher Freibetrag nach § 16 Abs.1 Nr. 2 ErbStG von 400.000 Euro zu berücksichtigen war. Die Verrechnung des negativen Erwerbs von der Vorerbin mit dem positiven Erwerb aus den Nacherbschaften war zulässig. |

Umsatzsteuer

Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports

Der BFH hat mit Urteil vom 21.4.2022 (DStR 2022 S. 930) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen von Sportvereinen nach dem Unionsrecht Stellung genommen.

Im Streitfall vereinbarte ein Golfverein Mitgliedsbeiträge. Das Finanzamt sah diese Beiträge nicht als Vergütung für steuerbare Leistungen an. Darüber hinaus erbrachte der Golfverein weitere Leistungen gegen gesondertes Entgelt. Dabei handelte es sich um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes, die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten, die Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinbarte, die mietweise Überlassung von Caddys und um den Verkauf eines Golfschlägers.

Das Finanzamt sah diese Leistungen entgegen Verein und Finanzgericht als steuerpflichtig an. Der BFH hatte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nach dem daraufhin ergangenen EuGH-Urteil „Golfclub Schloss Igling“ vom 10.12.2020 (DStR 2020 S. 2869) hat Art. 132 Abs.1 Buchst. m MwStSystRL keine unmittelbare Wirkung, so dass sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben auf diese Bestimmung vor den nationalen Gerichten nicht berufen kann.

Der BFH kommt dem folgend in seiner aktuellen Entscheidung zum Ergebnis, dass die Leistungen in den Bereichen Greenfee, Ballautomat, Startgelder, Caddys und Verkauf steuerpflichtig sind. An der bisherigen anderslautenden Rechtsprechung (siehe zuletzt Urteil vom 20.3.2014; DStR 2014 S.1539) hält der BFH nicht mehr fest.

Der Golfverein kann auch für den Bereich der Veranstellungsstartgelder keine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG beanspruchen. Diese Steuerfreiheit scheidet daran, dass es sich beim Golfverein nicht um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt. Hierzu hat der EuGH entschieden, dass der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne von Art. 132 Abs.1 Buchst. m MwStSystRL ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist, der verlangt, dass eine solche Einrichtung im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne, die die eingezahlten Kapitalanteile ihrer Mitglieder sowie den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nicht an ihre Mitglieder verteilen darf. Daran mangelte die Satzung des Golfvereins im Streitjahr. Dieses Erfordernis ist auch bei richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG zu beachten.

Aufgrund der Gesamthöhe der für die steuerpflichtigen Leistungen erhaltenen Einnahmen kommt auch keine Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs.1 UStG) in Betracht.

Im Hinblick auf das auch im Revisionsverfahren geltende Verböserungsverbot hat der BFH nicht entschieden, ob der Golfverein (im Bereich Mitgliedsbeiträge) andere Leistungen an seine Mitglieder erbracht hat, die vom Finanzamt nicht besteuert wurden, aber nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH steuerbar sein können. |

Aufteilungsgebot bei Beherbergungsumsätzen

Der BFH hat mit Beschluss vom 7.3.2022 (DStR 2022 S. 984) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG Stellung genommen. Für den BFH ist ernstlich zweifelhaft, ob das gesetzliche Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit Unionsrecht vereinbar ist.

Die Steuer beträgt gemäß § 12 Abs.1 UStG für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage. Nach § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt nach § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Frühstücksleistungen – für das vorliegend gleichfalls im Streit stehende Spa gilt nichts anderes – gehören zu den Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen und deshalb von der Steuersatzermäßigung ausgeschlossen sind. Dies gilt nach der bisherigen Recht-

sprechung des BFH auch, soweit diese weiteren Leistungen als Nebenleistungen zu der ermäßigt zu besteuerten Übernachtungsleistung, der Hauptleistung, erbracht werden.

Das Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, wurde vom BFH bisher als unionsrechtskonform angesehen. Es ist inzwischen jedoch fraglich, ob an dieser Rechtsprechung des BFH nach Ergehen des EuGH-Urteils „Stadion Amsterdam“ vom 18.1.2018 (DStR 2018 S. 246) festzuhalten ist. Der BFH hat dies bislang offen gelassen.

Der EuGH hat im Urteil Stadion Amsterdam entschieden, dass eine einheitliche Leistung wie die im dortigen Ausgangsverfahren fragliche, die aus zwei separaten Bestandteilen, einem Haupt- und einem Nebenbestandteil, besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gälten, nur zu dem für diese einheitliche Leistung geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern ist. Dieser richtet sich nach dem Hauptbestandteil, und zwar auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann.

Der BFH muss nicht entscheiden, ob schon deshalb ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestanden haben. Jedenfalls bestehen solche Zweifel nunmehr, nachdem der V. Senat des BFH durch den Beschluss vom 26.5.2021 (DStR 2021 S. 2010) den EuGH um Vorabentscheidung dazu ersucht hat, ob das nationale Aufteilungsgebot des § 4 Nr.12 Satz 2 UStG mit Unionsrecht vereinbar ist.

Außerdem ist es ungeklärt, ob den Grundsätzen zur Bestimmung eines einheitlichen Umsatzes Vorrang gegenüber Art. 135 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL, wonach die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen steuerpflichtig ist, zukommt, oder aus Art. 135 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL ein Aufteilungsgebot abzuleiten sein könnte. In letzterem Fall wären einheitliche Umsätze in einen die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken betreffend steuerfreien und einen die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen betreffend steuerpflichtigen Teil aufzuspalten.

Die vom EuGH in diesem Vorabentscheidungsersuchen heranzuziehenden Grundsätze könnten auf die den Streitfall betreffende Frage, ob bei einer einheitlichen Leistung unterschiedliche Steuersätze nach dem im nationalen Recht angeordneten Aufteilungsgebot im Sinne des § 12

Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG möglich sind, zu übertragen sein. |

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen

Der BFH hat mit Beschluss vom 15.12.2021 (DStR 2022 S.1107) dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens Fragen zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen vorgelegt.

Streitig ist, ob eine Gemeinde als Unternehmerin eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat und ihr deshalb der Vorsteuerabzug zusteht. Die Gemeinde ist ein staatlich anerkannter heilklimatischer Luftkurort. Die Kurverwaltung der Klägerin wird kommunalrechtlich als sogenannter Eigenbetrieb geführt und ist körperschaftsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend: Kurbetrieb). Die Gemeinde erhebt gemäß der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eine Kurtaxe. Mit diesen Einnahmen finanzierte die Gemeinde in den Streitjahren die Herstellung, den Unterhalt und die Sanierung von Kureinrichtungen (zum Beispiel Kurpark, Kurhaus, Wege). Diese Einrichtungen sind für jedermann frei zugänglich; eine Kurkarte wird zum Eintritt nicht benötigt.

Im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre sah die Gemeinde die Kurtaxe als Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit (Kurbetrieb) an und begehrte den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen, die mit dem Fremdenverkehr zusammenhingen. Das Finanzamt ging ebenfalls davon aus, dass die Gemeinde als Unternehmerin eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe, nahm aber umfangreiche Kürzungen bei der geltend gemachten Vorsteuer vor. Vorsteuerbeträge, die nicht mit dem Kurbetrieb im Zusammenhang standen, wurden nicht anerkannt. Des Weiteren wurden Vorsteuerbeträge, die das Kurhaus betrafen, nur insoweit berücksichtigt, als das Kurhaus entgeltlich verpachtet wurde. Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für Wege, Loipen und andere Einrichtungen außerhalb des Kurparks wurden vom Prüfer nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wies das Finanzgericht die Klage ab. Es vertrat insbesondere die Ansicht, dass die Gemeinde – abgesehen von der (teilweisen) privatrechtlichen, entgeltlichen Überlassung des Kurhauses für Veranstaltungs- und Restaurationszwecke – durch ihre Betätigung zur Erhebung einer Kurtaxe nicht unternehmerisch gehandelt habe. Sie habe gegenüber den Kurgästen insoweit keine Leistungen als Unternehmerin erbracht, denn eine Behandlung der Gemeinde als Nichtsteuerpflichtige führe nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Mit ihrer Revision rügt die Gemeinde die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Sie begehrt über ihren ursprünglichen Klageantrag hinaus die Berücksichtigung weiterer Vorsteuerbeträge.

Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Übt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Gemeinde, die aufgrund einer kommunalen Satzung von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten (Kurgäste), für die Bereitstellung von Kureinrichtungen (zum Beispiel Kurpark, Kurhaus, Wege) eine „Kurtaxe“ (in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag) erhebt, mit der Bereitstellung der Kureinrichtungen an die Kurgäste gegen Kurtaxe auch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 2 Abs.1 Buchst. c MwStSystRL aus, wenn die Kureinrichtungen ohnehin für jedermann (und daher zum Beispiel auch für nicht kurtaxepflichtige Einwohner oder andere nicht kurtaxepflichtige Personen) frei zugänglich sind?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist unter den oben genannten Umständen des Ausgangsverfahrens bei der Prüfung, ob die Behandlung der Gemeinde als Nicht-Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ im Sinne des Art. 13 Abs.1 Unterabs. 2 MwStSystRL führen würde, der räumlich relevante Markt nur das Gemeindegebiet? **I**

Zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG in den Fällen des § 13b UStG

Der BFH hat mit Urteil vom 1.2.2022 (DStR 2022 S.1160) zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG in den Fällen des § 13b UStG Stellung genommen.

Die Klägerin ist eine niederländische Kapitalgesellschaft. Sie war bis zum 31.12.2007 an einer inländischen GmbH & Co. KG (KG) beteiligt. Die KG erwarb im Jahr 2007 ein Grundstück. Der Verkäufer optierte zu 71,41 % zur Umsatzsteuer. Der Anteil von 71,41 % ergab sich aus der seinerzeitigen steuerpflichtigen Nutzung des Gebäudes. Nach Erwerb wurde das Gebäude von der KG zu 71,41 % umsatzsteuerpflichtig vermietet. Mit Ablauf des 31.12.2007 wurde die KG auf die Klägerin verschmolzen. In der von der Klägerin für die KG eingereichten Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2007 wurde keine Steuer nach § 13b UStG für den Erwerb des Grundstücks und keine entsprechende Vorsteuer angegeben. Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer für 2007 erklärungsgemäß fest. Ab Februar 2015 bis April 2015 vermietete die Klägerin das Grundstück nur noch zu 27,7 % umsatzsteuer-

pflichtig und seit dem 1.5.2015 ausschließlich umsatzsteuerfrei.

Im Umsatzsteuerbescheid 2015 und in den Umsatzsteuervorauszahlungsbescheiden Januar 2016 bis Februar 2017 setzte das Finanzamt eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG fest. Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos. Im Klageverfahren erließ das Finanzamt den Umsatzsteuerjahresbescheid 2016.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Ein für die Anwendung von § 15a UStG erforderlicher „ursprünglicher Vorsteuerabzug“ liege vor. Denn bei der für 2007 festgesetzten Umsatzsteuer sei ungeachtet der Angaben in der Umsatzsteuererklärung auch die Vorsteuer aus dem Grundstückserwerb nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 UStG tatsächlich abgezogen worden, auch wenn bei den Besteuerungsgrundlagen die Angaben zum Erwerb des Grundstücks nach § 13b Abs.1 Satz 1 Nr. 3 UStG a. F. und zu den entsprechend abzugsfähigen Vorsteuern fehlten.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Revision, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts geltend macht. Nach Ansicht des Finanzamts war der Vorsteuerabzug im Anschaffungsjahr tatsächlich in Anspruch genommen worden, auch wenn in der Erklärung Angaben zum Erwerb des Grundstücks nach § 13b Abs.1 Satz 1 Nr. 3 UStG a. F. und zu der entsprechenden Vorsteuer fehlten. Denn bei diesen Angaben handele es sich lediglich um zwei unselbständige Besteuerungsgrundlagen, die sich gegenseitig aufhoben. Eine entsprechende Angabe in der Erklärung hätte deshalb zu keiner abweichenden Steuerfestsetzung geführt. Im Revisionsverfahren hat das Finanzamt den Umsatzsteuerjahresbescheid 2017 erlassen.

Der BFH hat die Revision hinsichtlich der Streitjahre 2015 und 2016 als unbegründet zurückgewiesen. Für das Streitjahr 2017 hat der BFH nach Erlass des Umsatzsteuerbescheids das Urteil des Finanzgerichts aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass die Voraussetzungen eines Vorsteuerberichtigungsanspruchs nach § 15a UStG erfüllt sind. Zwar setzt die Vorsteuerberichtigung einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraus. Der ursprüngliche Vorsteuerabzug kann sich in den Fällen des § 13b UStG jedoch auch aus der Saldierung der Umsatzsteuer nach § 13b UStG mit dem Vorsteuerabzug nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 UStG ergeben. **I**

Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen

Das BFH-Urteil vom 1.2.2022 (DStR 2022 S.1156) betrifft Fragen zum Zeitpunkt der Steuerentstehung im Umsatzsteuerrecht.

Im Streitfall versteuert die Klägerin ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Sollbesteuerung). Sie erbrachte im Streitjahr 2012 eine steuerpflichtige Vermittlungsleistung an eine GmbH in Bezug auf einen Grundstückskaufvertrag. Als Gegenleistung wurde ein Honorar in Höhe von einer Million Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Das vereinbarte Honorar sollte in fünf Teilbeträgen von jeweils 200.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt werden. Die Teilbeträge waren in einem Abstand von jeweils einem Jahr fällig und der erste Teilbetrag war am 30.6.2013 zu zahlen. Die GmbH hatte der Klägerin zur Erfüllung der Honorarzahungen eine Sicherheit zu leisten. In den Folgejahren erstellte die Klägerin Rechnungen mit Steuerausweis über die jeweiligen Teilbeträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt, vereinnahmte und versteuerte entsprechend der Vereinnahmung. Streitig ist, ob die Klägerin aufgrund der bereits im Jahr 2012 erbrachten Vermittlungsleistung das gesamte Vermittlungshonorar im Streitjahr zu versteuern hat.

Der BFH kommt nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH vom 7.5.2020 (DStR 2020 S.1617) zum Ergebnis, dass die Ratenzahlung keine Uneinbringlichkeit begründet. Nach dem daraufhin ergangenen EuGH-Urteil vom 28.10.2021 „X-Beteiligungsgesellschaft“ (DStR 2021 S. 2586) ist die Nichtbezahlung eines Teilbetrags der Vergütung vor seiner Fälligkeit bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht als Nichtbezahlung des Preises einzustufen und mindert deshalb nicht die Steuerbemessungsgrundlage.

Damit erweist sich die Auffassung, wonach bei einer hinausgeschobenen Fälligkeit über mehr als zwei Besteuerungszeiträume Uneinbringlichkeit anzunehmen ist, als unzutreffend. Eine Einschränkung der Sollbesteuerung dergestalt, dass der Unternehmer nur bereits fällige Entgeltansprüche zu versteuern hat, kommt nicht in Betracht. Der EuGH sieht insoweit den Umstand, dass die Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, die sie an den Staat zu entrichten haben, vorfinanzieren müssen, wenn sie einmalige Leistungen erbringen, deren Vergütung ratenweise erfolgt, als unbeachtlich an.

Den Auslegungsgrundsätzen des EuGH folgend ist das Urteil des Finanzgerichts aufzuheben. Mangels Spruchreife verweist der BFH die Sache an das Finanzgericht zurück. Der BFH kann nicht selbst ent-

scheiden, ob im Streitfall von einer Steuerentstehung nach Teilleistungen auszugehen ist.

Der nationale Begriff der Teilleistung entspricht zumindest im Regelfall den Begrifflichkeiten des Art. 64 Abs.1 MwStSystRL, da es sich bei der wirtschaftlich teilbaren Leistung um eine Leistung mit einem „kontinuierlichen oder wiederkehrenden Charakter“ handelt, wie die vom EuGH als Anwendungsfälle von Art. 64 Abs.1 MwStSystRL angeführten Beispiele der Fahrzeugvermietung oder der Erbringung von Rechts-, Wirtschafts- und Finanzberatungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen zeigen. Diese sind auch nach nationalem Recht als Teilleistungen anzusehen.

Im Streitfall ist zu berücksichtigen, dass ein Ertragsteuersenat des Finanzgerichts aufgrund einer Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme zur dortigen Beurteilung der Leistung desselben Sachverhalts entschieden hat, dass den Begleitumständen der Honorarvereinbarung besondere Bedeutung zukomme und davon auszugehen sei, dass die Klägerin „lediglich selbständige Teilleistungen“ erbracht habe. Dafür spreche die Aussage des Zeugen B, der als Geschäftsführer dem Auftraggeber der Klägerin erläutert habe, dass der Gesamtbetrag von einer Million Euro nicht ausschließlich für die Grundstücksvermittlung gezahlt wurde, sondern auch für die „Begleitung“ während des gesamten Projekts. Aufgrund dieser Verfahrensgegenrüge kann es auch in der hier vorliegenden Umsatzsteuer-sache in Betracht kommen, Teilleistungen zu bejahen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren erbracht wurden. |

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfrei Download unter <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2022/06/kpmg-accountingnews-2022-06.pdf>

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Inkrafttreten des 6. Sanktionspakets als Reaktion auf die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine

Am 3.6.2022 verabschiedete die Europäische Kommission das inzwischen sechste Paket restriktiver Maßnahmen gegen Russland (VO (EU) 2022/876). Mit diesem Paket werden auch weitere Sanktionen gegen Belarus wegen seiner Beteiligung an diesem Angriff verhängt. In Verbindung mit den vorangegangenen Paketen sind die verabschiedeten Sanktionen äußerst weitreichend. Sie zielen darauf ab, Russland wirtschaftlich noch stärker unter Druck zu setzen und somit die Möglichkeiten der Fortführung des Kriegs gegen die Ukraine zu schmälern. Dabei wurden diese Maßnahmen, wie bereits bei früheren Sanktionspaketen, mit internationalen Partnern abgestimmt.

Verbote der Ölimporte

Das Sanktionspaket enthält nun ein vollständiges Importverbot von russischem Rohöl und russischen Erdölzeugnissen auf dem Seeweg. Für die Einführung des Verbots gelten Übergangszeiträume sowie eine Ausnahme für Pipeline-Rohöl. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung russischen Öls in geordneter Weise auslaufen kann.

Bei auf dem Seeweg eingeführtem Rohöl sind Kassageschäfte und die Erfüllung bereits bestehender Verträge noch während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Sanktionen zulässig, bei Erdölzeugnissen beträgt diese Frist acht Monate. Mitgliedstaaten, die in besonderem Maße von russischem Pipeline-Öl abhängen, können eine vorübergehende Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen und erhalten weiterhin Rohöl über Pipelines, bis der Rat etwas anderes beschließt. Mitgliedstaaten, für die diese Ausnahmeregelung gilt, dürfen dieses Rohöl und solche Erdölzeugnisse jedoch nicht an andere Mitgliedstaaten oder Drittländer weiterverkaufen.

Zusätzlich ist es Wirtschaftsteilnehmern aus der EU nach einer Übergangszeit von sechs Monaten untersagt, den Transport von Erdöl in Drittländer zu versichern und zu finanzieren.

Maßnahmen im Bereich Finanz- und Unternehmensdienstleistungen

Es ist nun untersagt, für die russische Regierung und für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmte unternehmensrelevante Dienstleistungen zu erbringen. Dazu gehören Wirtschaftsprüfung, Abschlussprüfung, Buchführung, Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung. Ausgenommen davon sind beispielsweise Dienstleistungen in den genannten Bereichen, die zur ausschließlichen Nutzung für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden, bestimmt sind (Artikel 5n der VO (EU) 833/2014 konsolidierte Fassung). Besondere Aufmerksamkeit sollte hierbei dem Wort „ausschließlich“ gelten.

Zudem wurden drei weitere russische Banken, darunter die größte russische Bank (Sberbank), und eine weitere belarussische Bank von der SWIFT abgekoppelt.

Weitere Ausfuhrbeschränkungen

Die Liste, der nach Russland ausfuhrbeschränkten, fortgeschrittenen Technologien wurde um zusätzliche Chemikalien erweitert, die bei der Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können.

Weitere restriktive Maßnahmen gegen natürliche und juristische Personen

Die Liste der natürlichen und juristischen Personen und Organisationen wurde mit diesem Paket ebenfalls erweitert. Dabei handelt es sich um Personen und Organisationen die mit dem militärisch-industriellen Komplex Russlands in Verbindung stehen. Zusätzlich wurde die Liste der restriktiven Maßnahmen gegen Organisationen belarussischer Herkunft von 1 auf 25 Organisationen erweitert.

Die neuen Sanktionen gelten seit dem 4.6.2022. Wirtschaftsteilnehmer sollten vor allem in Bezug auf Unternehmensdienstleistungen überprüfen, ob deren Tätigkeiten von den neuen Verboten der EU-Sanktionen betroffen sind.

Literaturtipps



Cloud-Monitor 2022

Auch nach über zwei Jahren Corona-Pandemie gibt es weiterhin Wachstumspotenzial im Cloud-Markt. Der Großteil der Unternehmen beschäftigt sich mit der Wahl des richtigen Cloud-Modells oder der Optimierung der bestehenden Cloud-Infrastruktur. Die Unternehmen befinden sich im Übergang von kostengetriebenen Cloud-Investitionen zu innovativen und agilen cloudbasierten Unternehmungen. Erstmals stellen wir die relevanten Themen in Einzelausgaben dar und liefern Ihnen so noch tiefere Einblicke.

Welchen Stellenwert das Thema inzwischen hat, zeigt die Tatsache, dass die Unternehmen davon ausgehen, in drei Jahren 60 % ihrer Anwendungen aus der Cloud heraus zu betreiben. Vor einem Jahr vermuteten sie noch, dass es 52 % sein werden. Der Teil der Unternehmen, die sich dem Cloud-Computing komplett verschließen, bleibt mit drei Prozent weiterhin sehr gering. Es wird sich zeigen, ob diese Firmen noch auf den „Wolken-Zug“ aufspringen oder sie endgültig abgehängt werden.

Die Befragung zeigt deutlich, dass der Cloud-Markt auch in den kommenden Jahren wachsen wird. Denn 13 % der befragten Unternehmen stehen vor dem Eintritt in die Cloud. Klar ist: Wer seine IT modernisieren will, wird an Cloud-Computing kaum vorbeikommen.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/cloud-monitor-2022>



Environmental Taxes: Was durch den European Green Deal auf Steuerabteilungen zukommt

Mit dem „Fit-for-55“-Paket und dem EU Green Deal bekommt nachhaltiges Wirtschaften für Unternehmen einen neuen Stellenwert. Die europäische Green-Deal-Strategie zielt darauf ab, den Weg für einen grünen Übergang in die umweltschonende Wirtschaftswelt zu bereiten. Neben der Reduzierung der Emissionen, sind die Verringerung der Energieabhängigkeit von Dritten, Energiearmut, wirtschaftliches Wachstum sowie die Verbesserung der Gesundheit und Lebensbedingungen der Bevölkerung wesentliche Treiber für die Ziele und Maßnahmen der EU.

Die in diesem Rahmen im Gesetzgebungsverfahren befindlichen beziehungsweise bereits verabschiedeten Maßnahmenpakete werden sich insbesondere auch in den Steuerabteilungen niederschlagen. Auf diese blicken wir im deutschsprachigen Whitepaper „Environmental Taxes“. Wir stellen Ihnen die wichtigsten politischen Entwicklungen und deren mögliche Auswirkungen speziell auf die Steuerabteilungen vor und geben einen Überblick darüber, womit zu rechnen ist und was Unternehmen jetzt tun können.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter <https://hub.kpmg.de/environmental-taxes>



Der Baukasten für den Baumarkt der Zukunft

Das Kaufverhalten von Kund:innen hat sich grundlegend verändert. Darauf müssen Händler reagieren. Omnichannel-Konzepte, Handelsplattformen oder stationär erlebnisorientierter Einkauf – welches Vertriebsformat ist für welche Kundengruppe geeignet?

In unserer Studie „Der Baukasten für den Baumarkt der Zukunft“ erörtern wir, wie Händler und Hersteller die Herausforderung meistern, relevante Kundengruppen zu identifizieren und ein tiefgreifendes Verständnis über die Anforderungen und Motivation der Baumarktkund:innen zu erlangen.

Wer kauft im Baumarkt bzw. im Onlineshop ein und welche Motivation steckt dahinter? Für unsere Studie haben wir dazu eine psychografische Untersuchung vorgenommen. Dabei haben wir online mehr als 500 Personen unter anderem dazu befragt, was ihre Gründe für den Baumarkt-Einkauf sind, wie häufig sie dort einkaufen und ob sie das lieber off- oder online tun.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/der-baukasten-fuer-den-baumarkt-der-zukunft>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast Live: Quellensteuer: Aktuelles zum Steuerabzug nach § 50a EStG

4. Juli 2022

Ihr Ansprechpartner:
Marco Waldraff
T +49 69 9587-6846
mwaldraff@kpmg.com

Nachhaltigkeits-Reporting: Digitaler Workflow für die ESG-Compliance

5. Juli 2022 in Hannover

Ihr Ansprechpartner:
Guido Häuser
T +49 211 475-8023
ghaeuser@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

„Vom zentralen Data Lake zur
Multi-Cloud-Umgebung“

6. Juli 2022

„Mitarbeiterpotenziale für die
digitale Transformation nutzen“
10. August 2022

„Cyber-Sicherheit und Datenschutz
professionalisieren“
21. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Konstanze Olbrich
T: +49 69 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

Webcast Live: Grundlagen und Praxisfälle der Umsatzsteuer (kostenpflichtige Veranstaltung)

„Grundlagen Teil 3:
Sonstige Leistungen, Rechnungs-
stellung, Vorsteuerabzug“
6. Juli 2022

„Praxisfälle Teil 1:
Grundzüge der Umsatzbesteuerung“
7. September 2022

„Praxisfälle Teil 2:
Umsatzsteuer im internationalen
Warenverkehr“
14. September 2022

„Praxisfälle Teil 3:
Sonstige Leistungen, Rechnungs-
stellung, Vorsteuerabzug“
21. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmüller@kpmg.com

Gesellschaftsrecht 2022 – Aktuelle Themen für den Mittelstand

12. Juli 2022 in Dresden

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmüller@kpmg.com

12. Webcast Live Kirche und Governance - Prozessmanage- ment im Kontext von Transparenz und Compliance

14. Juli 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: KPMG Briefing zum Russland-Ukraine-Krieg mit Q&A Session

14. Juli 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: CGO – Das Governance Update

„Der neue DCGK und seine
Implikation auf den Mittelstand“
26. Juli 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Tax Update Public

„Fokus: § 2b UStG – Startschuss für
die Implementierung eines kommun-
alen Tax-CMS“

8. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
ankesiegmund@kpmg.com

Webcast Live: Tax-Update III/2022 (kostenpflichtige Veranstaltung)

14. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Birte Esser
T +49 30 2068-4872
besser1@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Fit für Tax Accounting: Workshops zu IAS 12

„Ansatz und Bewertung aktiver
latenter Steuern nach IAS 12“
20. September 2022

„Steuerrisiken in Einzel- und
Konzernabschlüssen“
22. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Birte Esser
T +49 30 2068-4872
besser1@kpmg.com

Webcast Live: Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe (November/Dezember)

(kostenpflichtige Veranstaltung)

Modul 1: „IKS Grundlagen“
11. November 2022

Modul 2: „IKS Methodik anhand des
Regelkreislaufs“
25. November 2022

Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für
die Nachhaltigkeitsberichterstattung“

2. Dezember 2022

Modul 4 „IKS Digitalisierung“
9. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Silvia Ulitzsch
T +49 30 2068-1244
sulitzsch@kpmg.com

Tax-Kurse

Mit den Tax-Kursen von KPMG
sind Sie bestens auf steuerliche
Herausforderungen vorbereitet.



Weitere Seminare und Aktuelles zu den
Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich –
schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Jürgen Lindauer

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-4911

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.